



TIERE IN NOT GRIECHENLAND E.V.

Vertrag zur Übernahme des Hundes „ „ Vertragsnummer:

weiblich männlich
Geschlecht

ca. _____
Geburtsdatum

Chip-Transponder-Nummer

EU-Heimtierausweis-Nummer

ja nein
Kastriert

Mischling
Rasse

Zwischen dem Tierschutzverein **Tiere in Not Griechenland e.V. (TiNG)**,
Neckarstraße 2, 45478 Mülheim an der Ruhr,

und

Herrn/Frau Vorname / Name

Festnetztelefon (mit Vorwahl)

Strasse / Nr.

Mobilfunknummer

PLZ / Ort

Staatsangehörigkeit

E-Mail Adresse

Personalausweisnummer

Geburtsdatum

- im Nachfolgenden „Übernehmer“ genannt - wird über den o.g. Hund folgender Vertrag geschlossen:

Die Übernahme des Tieres erfolgt gegen die Entrichtung der Schutzgebühr in Höhe von **430,00 Euro** (inkl. 7% Ust.). Die Schutzgebühr wurde vom Übernehmer bar entrichtet / überwiesen. Der Übernehmer erwirbt den o.g. Hund zu den folgenden Bedingungen:

§ 1 Übernahme des Hundes

1. Die Übergabe des Tieres erfolgt nach erfolgter Vorkontrolle und im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung. Der beiderseits unterschriebene Vertrag gilt als Quittung für die Übergabe.
2. Der Übernehmer erwirbt mit der Übergabe des Hundes das Eigentum an dem Hund.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Hund nur von dem Übernehmer selbst oder einer entsprechend geeigneten Person betreut werden darf.
4. Die dauerhafte Weitergabe des Hundes an andere Personen ist nicht gestattet, es sei denn der Verein TiNG e.V. stimmt der Weitergabe vorher schriftlich zu. Der Übernehmer hat für die Vertragsumschreibung auf den neuen Halter selbst zu sorgen.
5. Sollte der Hund abhandenkommen, so sind der Verein TiNG e.V., TASSO e.V. und das zuständige Ordnungsamt bzw. die Polizei unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 2 Haftung und Steuerschuld

1. Dem Übernehmer ist bekannt, dass er mit der Übergabe des Hundes Tierhalter im Sinne des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird und damit für vom Hund verursachte Schäden ab der Übergabe des Hundes haftet.
2. Der Übernehmer hat sich über die in seinem Bundesland geltende Hundehalterverordnung sowie etwaige kommunale Verordnungen die Hundehaltung betreffend informiert und wird sich an die Vorgaben der Verordnungen halten.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass es für Hunde gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und der Übernehmer den Hund bei dem zuständigen Finanzamt unverzüglich steuerlich anmelden muss.

§ 3 Haltungsbedingungen

1. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Hund auf seine Kosten seinen Bedürfnissen entsprechend artgerecht zu ernähren, zu pflegen, verhaltensgerecht unterzubringen und für sein Wohlbefinden als auch für die Gesundheit in psychischer und physischer Sicht Sorge zu tragen.
2. Eine Haltung in Hof, Keller, Scheune oder ähnlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie eine Zwinger- und Anbindehaltung ist untersagt. Dem Tier ist jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen.
3. Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und auch nicht durch Dritte zu dulden. Der Übernehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundehalterverordnung und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.
4. Der Übernehmer verpflichtet sich, für eine ausreichende tierärztliche Betreuung des Hundes auf seine Kosten zu sorgen. Dazu gehören insbesondere Schutzimpfungen sowie die tierärztliche Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen. Die Tötung eines Hundes ist nur bei einer medizinischen Indikation und nur durch einen Tierarzt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen gestattet. Der Verein TiNG e.V. ist im Anschluss schriftlich davon zu unterrichten.
5. Der Übernehmer gewährleistet, dass der Hund nicht zu Versuchszwecken oder zur Zucht eingesetzt wird.
6. Der Übernehmer gewährleistet, dass der Hund während der Urlaubszeit oder anderer Abwesenheitszeit eine tiergerechte Versorgung und Betreuung erfährt.

§ 4 Gesundheitszustand, Gewährleistung & Rücknahme

1. Der Verein TiNG e.V. versichert, dass der Hund vor der Vermittlung von einer Fachkraft auf Ihren Gesundheitszustand untersucht wurde. Er versichert außerdem, dass Präventivmaßnahmen wie das Setzen eines Mikrochip-Transponders, die einfache Entwurmung und notwendigen Schutzimpfungen vorgenommen wurden.
2. Der Verein TiNG e.V. hat den Übernehmer über alle ihm bekannten Verhaltensauffälligkeiten, Eigenschaften und eventuell bereits bestehende Erkrankungen informiert. Gewährleistungsansprüche aufgrund dieser Auffälligkeiten,

Eigenschaften oder hinsichtlich dieser bereits bestehenden Erkrankungen bestehen daher nicht.

3. Der Verein TiNG e.V. kann nicht gewährleisten, dass der Hund nicht an einer "Mittelmeererkrankung" (Leishmaniose, Ehrlichiose, Babesiose, Dirofilarien) leidet. Sollte sich eine solche Erkrankung **nach** der Übernahme des Hundes herausstellen, so ist eine Gewährleistung diesbezüglich ausgeschlossen.
4. Trotz aller Vorsorge kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Hund bei der Übergabe an den Übernehmer bereits nicht erkennbar einen anderen Beschaffenheits- oder Rechtsmangel aufweist. Gewährleistungsansprüche bestehen nur für Mängel, die sich innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe des Hundes zeigen und bereits bei der Übergabe vorlagen. Zeigt sich innerhalb der Jahresfrist ein Mangel, so hat der Übernehmer diesen unverzüglich dem Verein TiNG e.V. anzuzeigen. Eine tierärztliche Behandlung auf Kosten des Vereins erfolgt in einem solchen Fall bei einem Tierarzt nach Wahl des Vereins TiNG e.V. und nur hinsichtlich des Mangels. Davon abgesehen haftet der Verein TiNG e.V. nur für Personen- oder Sachschäden, die er selbst oder ihm zurechenbare Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
5. Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass seitens des Vereins TiNG e.V. keine Rücknahmepflicht des Hundes besteht, sollte der Übernehmer den Hund nicht mehr halten können oder wollen. Der Verein verpflichtet sich allerdings, den Übernehmer bei der Vermittlung des Hundes an eine geeignete Person zu unterstützen, indem er den Hund mindestens auf seiner Internetpräsenz zwecks Vermittlung vorstellt.

§ 5 Nachkontrollen

1. Beauftragten des Tierschutzverein Tiere in Not Griechenland e.V. wird das Recht eingeräumt, die Pflege und Haltung des Hundes bei dem Übernehmer zu kontrollieren. Der Übernehmer ist damit einverstanden und verpflichtet sich, bei der Kontrolle mitzuwirken: Diesbezüglich sind dem Beauftragten auf Verlangen das Tier sowie die Bedingungen und Räumlichkeiten in Bezug auf dessen Haltung zu zeigen. Ein Termin für einen Kontrollbesuch wird jeweils mit dem Übernehmer vorab kurzfristig abgestimmt.
2. Für den Fall, dass sich bei der Kontrolle herausstellt, dass der übernommene Hund nicht im Sinne des § 3 dieses Vertrages gehalten wird, ist die Rückgabe des Hundes an den Verein TiNG e.V. ausdrücklich vereinbart. Irgendwelche Ansprüche des Übernehmers auf die Erstattung der Schutzgebühr oder sonstiger Kosten bestehen nicht.

§ 6 Selbstauskunft & Adressänderungen

1. Der Übernehmer hat vor der Übergabe über seine persönlichen Verhältnisse eine Selbstauskunft erteilt. Sind die Angaben in der Selbstauskunft ganz oder teilweise unrichtig, so ist der Verein TiNG e.V. berechtigt, die Rückgabe des Hundes zu verlangen.
2. Änderungen des Namens oder der Anschrift des Übernehmers sind dem Verein TiNG e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern keine Mitteilung erfolgt und eine Adresseinholung über das Einwohnermeldeamt erforderlich ist (z. B. für Nachkontrollen), sind die dafür entstandenen Kosten gegen den entsprechenden Beleg vom Übernehmer zu erstatten.

§ 7 Vertragsverstöße

1. Der Übernehmer verpflichtet sich, für den Fall eines schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Vertragspflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe an TiNG e.V. bis zur Höhe der gezahlten Schutzgebühr für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung, sofern wegen des Vertragsverstoßes in diesem Vertrag nicht ohnehin die Rückgabe des Hundes an den Verein TiNG e.V. vereinbart ist. Handelt es sich um einen Verstoß für den die Rückgabe des Hundes vereinbart ist, kann der Verein TiNG e.V. statt der Rückgabe die Zahlung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe der vom Übernehmer gezahlten Schutzgebühr für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung verlangen. Die Pflicht zur Rückgabe bei erneuten Verstößen gegen Vereinbarungen die eine Rückgabe des Hundes vorsehen, bleibt davon

unberührt.

- Die Vertragsstrafe ist 14 Tage nach Eingang der Aufforderung der Zahlung fällig und wird auf das Vereinskonto der Tiere in Not Griechenland e.V. gezahlt.

§ 8 Gerichtsstand

Der Übernehmer und TiNG e.V. vereinbaren als Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten Mülheim a.d. Ruhr.

§ 9 Datenschutz

Die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Schutze Ihrer personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Partner. Dies sind sowohl die mit der Übergabebeauftragten griechischen Tierschützer Evanthia Thanou & Konstantinos Gitisoglou (Eintragung EU-Heimtierausweis) als auch die Helfer-/Innen unseres Vereins für die vorgesehenen Vor- bzw. Nachkontrollen. Aufgrund der Buchführungspflicht nach §11 Tierschutzgesetz (TierSchG) und/oder §5 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) sind auch die zuständigen Veterinär- und/oder Überwachungsbehörden inkludiert, die aufgrund gemachter Auflagen Einsicht in unsere Tierbestandsbuchführung und/oder Transportmeldungen über TRACES (TRAde Control and Expert System) erhalten.

Mit der Eingabe Ihrer personenbezogenen Daten und der Akzeptanz dieser Datenschutzerklärung erklären Sie sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden. Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie die Einwilligung zur Speicherung zu widerrufen. Alle Mitarbeiter und Helfer-/Innen unserer Tierschutzorganisation, die Umgang mit Ihren Daten haben, sind auf die Einhaltung des Datenschutzes und Wahrung des Datengeheimnisses gemäß §5 Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen und verpflichtet worden.

§ 10 Einwilligung zur Datenverarbeitung

„Ich/wir bevollmächtige(n) die Tierschutzorganisation Tiere in Not Griechenland e.V. meine Daten an die oben genannten Tierschutzpartner weiterzuleiten. Ich bin mit der elektronischen Erfassung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden. Ich willige ebenfalls ein, dass den Tierschutzpartnern Daten über die Beantragung, die Übernahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung dieses Vertrages übermittelt werden. Jeweilige Dokumente sind somit vom Datenschutzgeheimnis befreit.“

Anlage:

- Ergänzende Information zum Vertrag
- Mittelmeertest

Die oben aufgeführten Vertragsbedingungen hat der Übernehmer gelesen, verstanden und in allen Punkten ausnahmslos anerkannt. Beide Parteien haben eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten. Das Infoblatt „Die ersten Tage zu Hause“ hat der Übernehmer erhalten, gelesen und erklärt, sich an die darin enthaltenen Empfehlungen zu halten.

Beauftragter des Tierschutzvereins

Der Übernehmer

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift